seyn möchten / welche so wohl aus dem 1655. als 1680. 1683. und letzterer Jahre Reichstäge Beschlüssen / sambt eine Zeit nach der andern darüber außgegebenen Resolutionen, Brieffen und Erklärungen herrühren / so fern dieselben nicht vor Unterschriebenem dato höchstgedachten Königlichen allergnädigsten Rescripti auf ein oder andere Weise schon bezahlet oder abgeschrieben zuseyn befunden werden solten / ohne alle weitere Nachrechnung / von was Nahmen und Eigenschafft solches auch seyn möchte / aus Königlicher Gnade gäntzlich wollen nach gegeben haben / so daß hiernegst allein die Ersetzungs Güther oder die jenigen Güther / welche annoch unter die Reduction gehören / sambt denen mit Königlicher Majestät und der Crone eingegangenen Vertauschungen / doch diese nach einer billigen / und allerdings rechtlichen Schätz- oder taxirung auff beyden seiten / und zwar alles in natura, ohne alle nach Rechnung / so wohl von dem einen / als dem andern zur Richtigkeit zu bringen solle gesuchet werden. Wie auch Ihro Königliche Majestät auff gleiche Weise gesetzet und verordnet haben wollen / daß wenn jemand von Dero getreuen Untersassen seine Gühter entweder in Schweden und Finnland / oder in denen andern darunter gelegenen Provincien zu verkauffen oder zu verpfänden gesonnen wäre und sich dabey mit der Königlichen Commission oder bey derselben auffhör- und endigung / mit des Königlichen Cammer-Collegii attest, das wissentlich in der Crone Rechnungs-Büchern auff dieses Guht nichts zusprechen sey / versehen hätte / der jenige / welcher wegen eines solchen Guhtes einen Handel eingegangen / zu allen Zeiten versichert seyn solle / das Er ohne Ansprache und Beschwerde darin sitzen / die refusion und Ersetzung aber / wenn es also richtig befunden wird / auff den abalienanten selbst hafften solle / doch ohne alle Nachrechnung / wie zuvor erwehnet. Solte auch jemand Ihrer Königlichen Majestät getreuer Untersassen mit gewissen Gründen beweisen können / das Ihm irgend ein Guht abgegangen / welches Ihm mit Recht zugehörete / so ist Ihrer Königlichen Majestät allergnädigster Wille / daß alsdenn demselben sein Recht unbenommen

men seyn solle. Weil nun nicht zuzweiffeln / das durch sothane hohe allergnädigste Königliche Erklährung die schuldige Liebe und aller Unterthänigste devotion getreuer Untersassen gegen Ihr. Königl. Majest. so wohl / als auch ein gutes einträchtiges Vertrauen unter Ihnen selbst zu des Allgemeinen besten und Ihren sämptl. desto grössern Nutzen und Vortheil merckl. werde gestärcket werden / also haben Ihro Königliche Majestät auch die feste Zuversicht gefasset / das ein jeder sothane hohe Königliche Gnade und Fürsorge mit Pflichtschuldigster Danckbarkeit nicht allein auffnehmen / sondern auch alle mögliche Kräffte und Vermögen hinwiederumb Ihro Königlichen Majestät zu beständiger Treue und Diensten darzugeben / insonderheit die jenige / welche der Höchste an Mitteln gesegnet / dahin bedacht seyn werden Ihro Königlichen Majestät bey jetzigen Krieges-Läufften imfall der Noht unter die Arme zu greiffen / damit Ihro Königliche Mäjestät höchst Ruhmwürdigste Vorsorge und Wachsamkeit für die Wohlfahrt Dero Unterthanen bey denen davon dependirenden grossen Außgaben desto kräfftiger unterhalten werden könne. Welcher Ihr. Königlichen Majestät allergnädigster Wille und zuneigung allen und jeden gebührender massen hiemit kund gemachet wird. Gegeben Dörpt den 29. April. Anno 1700.

Im Nahmen und von wegen des Königl. Hoff-Gerichts anwesende Assessores

SEBALD CONSTANS **von** GRAMANN. CHRISTIAN ALBIN. CASPAR JOH: KNIFFIUS.

Christian Spalchaber, Secret: